# Gemeinde Kalefeld

## Landkreis Northeim

**Richtlinie**
**für das Aufgraben von kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Kalefeld**
***(Aufbruchrichtlinie)***



Stand: 08.09.2020

## 1. Allgemeines

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte in der Gemeinde Kalefeld.

### 1.1. Zustimmung

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung des Bauamtes der Gemeinde Kalefeld als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist.

### 1.2. Sonstige Genehmigungen/Anordnungen

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Landkreis Northeim zu beantragen.

### 1.3. Ausführungsbestimmungen

Von der Gemeinde Kalefeld können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden

## 2. Genehmigungsverfahren

### 2.1. Antragstellung

Die Genehmigung zum Aufgraben von öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen muss vom Antragsteller in digitaler Form per E-Mail an info@kalefeld.de beantragt werden. Die Antragsstellung ist mindestens 12 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn unter Verwendung des Formulars aus der Anlage 1 zu beantragen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag zur Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Flächen beizufügen.

Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen. Die Antragstellung hat grundsätzlich durch die ausführende Baufirma zu erfolgen. Falls ein Dritter bevollmächtigt wird im Namen und auf Rechnung des Veranlassers zu handeln, ist dieser schriftlich zu benennen.

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch erfolgen. Auch hierbei ist vorab die Verkehrsrechtliche Genehmigung einzuholen. Die Anzeige der Aufgrabung ist unverzüglich in digitaler Form per E-Mail unter Einreichung eines detailliert vermaßten Lageplans nachzureichen.

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes der Gemeinde Kalefeld eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mangelfrei waren.

### 2.2. Aufgrabungsgenehmigung

Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

### 2.3. Fristen

Die Genehmigung zum Aufgraben einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche erlischt, falls mit der Aufgrabung nicht innerhalb eines Monats, gerechnet vom geplanten Aufgrabungstermin an, begonnen wird. Die Genehmigung zum Aufgraben kann auf Antrag verlängert werden.
Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Wenn eine Überziehung der geplanten Bauzeit / Bauende absehbar ist, ist der Straßenbaulastträger unmittelbar über die Verlängerung der Bauzeit in digitaler Form per E-Mail zu informieren. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und dem angegebenen Zweck.

### 2.4. Baubeginnsanzeige

Rechtzeitig vor Baubeginn sind betroffene Anlieger über die Maßnahmen zu informieren (Anliegerbenachrichtigungen).

### 2.5 Fertigstellungsanzeige

Nach Abschluss der Arbeiten ist vom Antragsteller eine Fertigstellunganzeige unter Verwendung des Formulars aus der Anlage 2 vorzunehmen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine Fotodokumentation des Bauablaufs vorzulegen.
Vorzulegen sind die Fotos folgender Bauabschnitte:

- Übersichtsfoto
- Foto der offenen Baugrube
- Foto der verfüllten Baugrube vor dem Oberflächenwiederherstellung
- Foto der wiederhergestellten Oberfläche

## 3. Ausführung

### 3.1. Vorschriften

Der Antragsteller verpflichtet sich, die anerkannten Regeln (insbesondere Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in

Verkehrsflächen (ZTV A-StB)) einschl. der darin enthaltenen weiteren Zusätzlichen Vertragsbedingungen zu beachten.

Weiterhin sind folgende Regelungen zu beachten:

a) Vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß ZTVA-Stb von Antragsteller zu klären, welche Reststreifenbreiten auftreten bzw. zu erneuern sind. Verbleiben nach dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung von unter 35 cm Breite, sind diese zu entfernen. Größere Reststreifenbreiten sind auch zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Bei Aufgrabungen jeglicher Art wird außerdem eine Rücknahme der gebundenen Tragschicht (Rückschnitt) mindestens 15 cm, bei Grabentiefen > 2,0 m mindestens 20 cm verlangt. Dieser darf erst erfolgen, nachdem der Graben bis Unterkante Tragschicht regelgerecht aufgefüllt und verdichtet wurde.

   ***Aufgrund von „Unterläufigkeiten" der vorhandenen Asphaltschichten können breitere Rückschnitte erforderlich und notwendig werden.***

   Alle Asphaltschichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Ein Versatz der Schnitte in den Schichtgrenzen ist nicht zulässig.

   Die Verdichtung der Asphaltdeckschichten sollte immer mit Walzen erfolgen. Das Abstreuen und Einwalzen von farblich geeignetem Abstreumaterial auf die noch warme Asphaltdeckschicht ist nicht nur zum Erreichen der Anfangsgriffigkeit bei allen Asphaltdeckschichten notwendig, sondern ist auch zur optischen Angleichung an die umgebenden Bereiche erforderlich.

   Die Kontaktflächen (Nähte, Fugen, Anschlüsse) in der Asphaltdeckschicht sind immer als Fuge auszuführen. Die Schnittflächen sind unter Verwendung eines Voranstriches mit geeignetem Bitumenfugenband zu versehen. Das Fugenband ist so einzubauen, das eine „Wulst" an der Oberfläche zu einer guten Abdeckelung führen kann. Der Anschluss kann auch durch den Verguss einer nachträglich geschnittenen Fuge hergestellt werden.

b) Bei Pflasterflächen sind die Regelungen der TZVA-Stb ebenso anzuwenden.

c) Das Untergraben von Randeinfassungen (z.B. Bordstein, Rabatte) o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlage, so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder herzustellen. Unterhöhlungen sind nicht zulässig. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten sind beschädigte oder altersbedingte abgängige Borde durch den Veranlasser zu melden. Hierfür wird von der Gemeinde Kalefeld Ersatz gestellt. Sofern Einfassungen und Entwässerungsrinnen von dem

Aufbruch betroffen sind oder durch den Aufbruch nicht mehr standfest sind oder unterhöhlt wurden, sind diese aufzunehmen und gemäß ATV DIN 18318 auf ein Fundament (min. 20 cm stark), bei Einfassungen zusätzlich mit Rückenstütze (min. 15 cm breit) aus Beton C 20/25 neu zu versetzen.

*Hinweis:* Die Gemeinde ist berechtigt, Arbeiten am Straßenkörper zu beaufsichtigen und entsprechende technische Weisungen zu erteilen. Dies kann, soweit Eile geboten ist, auch unmittelbar gegenüber den vom Antragsteller beauftragten Unternehmer oder den an der Baustelle Verantwortlichen geschehen. In der Regel werden diese Weisungen jedoch gegenüber dem Antragsteller erteilt.

d) Gemäß § 32 StVO ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Kalefeld hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

e) Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers fachgerecht entsorgt werden.

f) Dem Einbau von Recycling-Material wird nur nach Vorlage der Zertifizierung bzw. des Eigennachweises (Zulassung) zugestimmt.

g) Bei Erdarbeiten und Baustelleneinrichtungen im Bereich von Bäumen und Bepflanzungen sind die Bestimmung der DIN 18920 sowie der RAS-LG 4 zum Baumschutz bei Baumaßnahmen einzuhalten. Aus unterlassener Sorgfaltspflicht verursachte Schäden an Bäumen sowie Bepflanzungen gehen zu Lasten des Antragstellers. Sind im Rahmen der Arbeiten Rückschnittmaßnahmen im öffentlichen Bereich notwendig, so ist umgehend das Bauamt der Gemeinde Kalefeld zu benachrichtigen.

## 4. Verkehrssicherungs- und Haftpflicht des Antragstellers

Vom Beginn der Aufgrabung bis zur Abnahme obliegt dem Antragsteller bzw. dem Unternehmer die uneingeschränkte Verkehrssicherungs- und Haftpflicht sowie die Unterhaltungslast für den gesamten Bereich der Aufgrabung. Der Antragsteller stellt die Gemeinde Kalefeld von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte auf Grund von Schäden, die mit der Aufgrabung zusammenhängen, gegen sie erheben. Die Anerkennung eines Anspruchs durch die Gemeinde Kalefeld ist für den Antragsteller nur dann verbindlich, wenn diese zuvor schriftlich zugestimmt hat.

## 5. Abnahme der Aufgrabungsfläche durch die Gemeinde

Die Abnahme der Verkehrsflächen erfolgt nach § 12 VOB Teil B. Bei wesentlichen Mängeln kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden (entsprechend § 12 VOB Teil B, Nr. 3.)

Die Gemeinde überwacht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Aufgrabungsflächen. Bei akuter Verkehrsgefahr behält sich die Gemeinde die sofortige Instandsetzung auf Kosten des Antragstellers vor. Die Feststellung der Verkehrsgefahr obliegt der Gemeinde.

**6. Gewährleistung**

Mit der Abnahme der Aufgrabungsfläche beginnt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
Der Antragsteller / ausführende Firma ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten (vergl. § 13 VOB Teil B) zu beseitigen. Kommt der Antragsteller / ausführende Firma der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Antragstellers / ausführende Firma beseitigen lassen.

**7. Kostenerstattung**

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig werden., sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Wird das im Aufgrabungsantrag genannte und genehmigte Bauzeitenende durch Verschulden des Antragstellers um mehr als 6 Wochen überzogen, kann die Gemeinde Kalefeld die Oberfläche auf Kosten des Antragstellers wiederherstellen lassen.

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsfläche durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (TZV-; 02) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

Werden bei Durchführung der Wiederherstellung Schäden an den Verkehrsflächen festgestellt, die über die für die Aufgrabung vorgesehene Fläche hinausgehen, so werden die Gesamtkosten der Wiederherstellung dem Antragsteller in Rechnung gestellt, sofern die Beschädigungen durch den Antragsteller oder dessen beauftragtes Unternehmen im Zuge der Bautätigkeit erfolgt sind. Forderungen des Antragstellers hieraus gegen die von ihm eingesetzten Firmen hat er im Innenverhältnis selber geltend zu machen.

## 8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehend genannten Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
Diese Bestimmungen treten am 08.09.2020 in Kraft.

Gemeinde Kalefeld
Der Bürgermeister

(Jens Meyer)



Stand: 08.09.2020